

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 21.08.2024
4.1	03.07.2025	203000000102	Land / Sprache: CH / DE

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	:	Calciumsulfatbinder CAB 30
Produktnummer	:	000000000003384423
REACH Registrierungsnummer	:	01-2119444918-26-0042
Stoffname	:	Calcium sulphate
EG-Nr.	:	231-900-3

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches	:	Bindemittel
-------------------------------------	---	-------------

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma	:	LANXESS Deutschland GmbH Production, Technology, Safety & Environment 51369 Leverkusen, Germany
Auskunftsgebender Bereich	:	+49 221 8885 2288 infosds@lanxess.com
Importeur	:	LANXESS Switzerland GmbH Tox Info Schweiz Tel: 145 Bahnhofplatz 65 8500 Frauenfeld, Switzerland

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer	:	Tox Info Suisse Tel: 145 Für 24/7 mehrsprachige Notrufnummern wählen Sie bitte CHEMTREC EMEA: +44 20 3885 0382 und erwähnen Sie CCN 1001748.
--------------	---	---

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version 4.1 Überarbeitet am: 03.07.2025 SDB-Nummer: 203000000102 Datum der letzten Ausgabe: 21.08.2024 Land / Sprache: CH / DE

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|| Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|| Kein Gefahrenpiktogramm, kein Signalwort, kein(e) Gefahrenhinweis(e), kein(e) Sicherheitshinweis(e) erforderlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

|| Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

|| Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Wässrige Lösung verursacht Verätzungen von Augen, Haut und Schleimhäuten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr.	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :			
Calciumsulfat	7778-18-9 231-900-3		>= 90 - <= 100

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

Disclaimer: Hinweis: EG-Nummern, die in diesem Dokument mit 1, 6, 7, 8, 9 oder einem Buchstaben beginnen, sind ECHA-Listennummern, die für interne Referenzzwecke verwendet werden und keine rechtliche Bedeutung als typische EG-Nummern in Sicherheitsdatenblättern haben.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe:
4.1	03.07.2025	203000000102	21.08.2024
			Land / Sprache: CH / DE

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- | | | |
|---------------------|---|--|
| Allgemeine Hinweise | : | Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. |
| Nach Einatmen | : | Betroffenen an die frische Luft bringen.
Betroffenen warm und ruhig lagern.
Bei Auftreten von Symptomen, ärztliche Betreuung aufsuchen. |
| Nach Hautkontakt | : | Verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen.
Mit Seife und viel Wasser abwaschen.
Verunreinigte Kleidung vor dem Wiedergebrauch waschen. |
| Nach Augenkontakt | : | Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.
Kontaktlinsen entfernen.
Unverletztes Auge schützen.
Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen. |
| Nach Verschlucken | : | Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
Mund mit Wasser ausspülen.
Geben Sie 1 Glas Wasser zu trinken (ca. 200 ml).
Bei Auftreten von Symptomen, ärztliche Betreuung aufsuchen. |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung	:	Symptomatische Behandlung.
------------	---	----------------------------

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- | | | |
|-------------------------|---|---|
| Geeignete Löschmittel | : | Im Brandfall Sprühwasser (Nebel), Schaum, Löschpulver oder CO ₂ einsetzen.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. |
| Ungeeignete Löschmittel | : | Wasservollstrahl |

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- | | | |
|--|---|---|
| Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung | : | Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| Gefährliche Verbrennungsprodukte | : | Das Produkt selbst brennt nicht. |

Schwefeloxide

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe:
4.1	03.07.2025	203000000102	21.08.2024
			Land / Sprache: CH / DE

Metalloxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Staubbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Staubbefrei aufnehmen und staubfrei ablagern. Zusammenkehren und aufschaukeln. Abfälle in anerkannten Abfallbeseitigungsanlagen entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Hygienemaßnahmen : Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise : Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Trocken aufbewahren. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version 4.1 Überarbeitet am: 03.07.2025 SDB-Nummer: 203000000102 Datum der letzten Ausgabe: 21.08.2024 Land / Sprache: CH / DE

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Allgemeiner Staubgrenzwert 3 mg/m³
Werttyp (Art der Exposition): MAK-Wert (alveolengängiger Staub)
Grundlage: CH SUVA

10 mg/m³
Werttyp (Art der Exposition): MAK-Wert (einatembare Staub)
Grundlage: CH SUVA

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Calciumsulfat	7778-18-9	MAK-Wert (alveolengängiger Staub)	3 mg/m ³ (Calcium)	CH SUVA
Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Calciumsulfat	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit-Exposition, Systemische Effekte	21,17 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Einatmung	Kurzzeit-Exposition, Systemische Effekte	5082 mg/m ³
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit-Exposition, Systemische Effekte	5,29 mg/m ³
	Verbraucher	Einatmung	Kurzzeit-Exposition, Systemische Effekte	3811 mg/m ³
	Verbraucher	Oral	Langzeit-Exposition, Systemische Effekte	1,52 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Oral	Kurzzeit-Exposition, Systemische Effekte	11,4 mg/kg Körpergewicht/Tag
Kaliumsulfat	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit-Exposition	37,6 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit-Exposition	21,3 mg/kg
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit-Exposition	11,1 mg/m ³
	Verbraucher	Haut	Langzeit-Exposition	12,8 mg/kg
	Verbraucher	Oral	Langzeit-Exposition	12,8 mg/kg

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version 4.1 Überarbeitet am: 03.07.2025 SDB-Nummer: 203000000102 Datum der letzten Ausgabe: 21.08.2024
Land / Sprache: CH / DE

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Calciumsulfat	Abwasserkläranlage	100 mg/l
Kaliumsulfat	Süßwasser	0,68 mg/l
	Meerwasser	0,068 mg/l
	Abwasserkläranlage	10 mg/l

II

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit lokaler Absaugvorrichtung (oder einer anderen angemessenen Entlüftung) handhaben.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Material : Naturkautschuk - NR
Durchbruchzeit : ≥ 8 h
Tragedauer : < 60 min

Material : Nitrilkautschuk - NBR
Durchbruchzeit : ≥ 8 h
Tragedauer : < 60 min

Material : Butylkautschuk - IIR
Durchbruchzeit : ≥ 8 h
Tragedauer : < 60 min

Anmerkungen : Nach Produktkontamination Handschuhe sofort wechseln und fachgerecht entsorgen. Die arbeitsplatzspezifische Eigenschaft sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Staubdichte Schutzkleidung
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Staubmaske bei Gefahr der Staubentwicklung.
Wirksame Staubmaske

Filtertyp : P1 Filter

Schutzmaßnahmen : Zu weiteren Informationen konsultieren Sie bitte folgendes Gefahrstoffinformationssystem: "GESTIS-Stoffdatenbank" (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Pulver

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 21.08.2024
4.1	03.07.2025	203000000102	Land / Sprache: CH / DE

Aggregatzustand	:	fest
Farbe	:	Weiß bis bräunlich
Geruch	:	geruchlos
Geruchsschwelle	:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/ Schmelzbe- reich	:	> 1.450 °C
Siedepunkt/Siedebereich	:	Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit	:	Brennt nicht
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren- ze	:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität		
Viskosität, dynamisch	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	:	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit(en)		
Wasserlöslichkeit	:	2,4 g/l (20 °C)
Löslichkeit in anderen Lö- sungsmitteln	:	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser	:	Nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 21.08.2024
4.1	03.07.2025	203000000102	Land / Sprache: CH / DE

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : 2,96 g/cm³ (20 °C)

Schüttdichte : 900 - 1.100 kg/m³

Partikeleigenschaften
Bewertung : Keine Daten verfügbar

Partikelgröße : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Entzündbare Feststoffe
Brennzahl : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar

Mischbarkeit mit Wasser : Keine Daten verfügbar

Hygroskopizität : hygroskopisch

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe:
4.1	03.07.2025	203000000102	21.08.2024
			Land / Sprache: CH / DE

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine spezifischen Daten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Akute orale Toxizität : Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute orale Toxizität

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 2,61 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
GLP: ja
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute Atmungstoxizität
Anmerkungen: Die Dosis verursachte keine Sterblichkeit

Akute dermale Toxizität : Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute dermale Toxizität

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat:

Akute orale Toxizität : Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute orale Toxizität

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 2,61 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
GLP: ja
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute Atmungstoxizität
Anmerkungen: Die Dosis verursachte keine Sterblichkeit

Akute dermale Toxizität : Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Calciumsulfatbinder CAB 30Version
4.1Überarbeitet am:
03.07.2025SDB-Nummer:
203000000102Datum der letzten Ausgabe: 21.08.2024
Land / Sprache: CH / DE

dermale Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:**Calciumsulfat:**

Spezies	: Kaninchen
Expositionszeit	: 4 h
Methode	: OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis	: Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:**Calciumsulfat:**

Spezies	: Kaninchen
Methode	: OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis	: Keine Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut**Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung durch Einatmen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:**Calciumsulfat:**

Expositionswege	: Hautkontakt
Spezies	: Meerschweinchen
Methode	: OECD Prüfrichtlinie 406
Ergebnis	: Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.
GLP	: ja

Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Inhaltsstoffe:**Calciumsulfat:**

Gentoxizität in vitro	: Testsystem: Salmonella typhimurium Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung Methode: OECD Prüfrichtlinie 471 Ergebnis: negativ GLP: ja
-----------------------	--

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe:
4.1	03.07.2025	203000000102	21.08.2024
			Land / Sprache: CH / DE

Testsystem: Lymphomzellen von Mäusen
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 476
Ergebnis: negativ
GLP: ja

Gentoxizität in vivo : Spezies: Maus (männlich)
Applikationsweg: Oral
Expositionszeit: 1 d
Methode: OECD Prüfrichtlinie 474
Ergebnis: negativ
GLP: ja

Karzinogenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Spezies: Ratte, männlich und weiblich
Applikationsweg: Oral
Dauer der einzelnen Behandlung: 2 Wochen
Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: 790 mg/kg Körpergewicht
Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: 790 mg/kg Körpergewicht
Methode: OECD Prüfrichtlinie 422
GLP: ja

Effekte auf die Fötusentwicklung : Spezies: Ratte
Applikationsweg: Oral
Dauer der einzelnen Behandlung: 10 Tage
Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: 1.600 mg/kg Körpergewicht
Methode: OECD Prüfrichtlinie 414
GLP: nein

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe:
4.1	03.07.2025	203000000102	21.08.2024
			Land / Sprache: CH / DE

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat:

Spezies	:	Ratte, männlich und weiblich
NOAEL	:	79 mg/kg
Applikationsweg	:	Oral
Expositionszeit	:	35 Tage
Anzahl der Expositionen	:	täglich
Methode	:	OECD Prüfrichtlinie 422
GLP	:	ja

Aspirationstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung	:	Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
-----------	---	---

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen	:	Erhöhte Staubkonzentrationen können zu Schleimhautreizungen an Augen und Atemwegen führen. Wässrige Lösung verursacht Verätzungen von Augen, Haut und Schleimhäuten.
-------------	---	---

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat:

Toxizität gegenüber Fischen	:	LC50 (Oryzias latipes (Roter Killifisch)): > 79 mg/l Expositionszeit: 96 h Methode: OECD Prüfrichtlinie 203 GLP: ja Anmerkungen: Die Dosis verursachte keine Sterblichkeit
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	:	LC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 79 mg/l Expositionszeit: 48 h Anmerkungen: Die Dosis verursachte keine Sterblichkeit
Toxizität gegenüber Al-	:	EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 79 mg/l

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe:
4.1	03.07.2025	203000000102	21.08.2024
			Land / Sprache: CH / DE

gen/Wasserpflanzen

Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
GLP: ja

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen bekannt.
Anmerkungen: Keine Schadwirkung im Bereich der Wasserlöslichkeit.

Chronische aquatische Toxizität : Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen bekannt.
Anmerkungen: Keine Schadwirkung im Bereich der Wasserlöslichkeit.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : Anmerkungen: Nicht anwendbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat:

Bewertung : Die Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT).. Die Substanz ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB).

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version
4.1

Überarbeitet am:
03.07.2025

SDB-Nummer:
203000000102

Datum der letzten Ausgabe: 21.08.2024
Land / Sprache: CH / DE

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung

: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Verunreinigte Verpackungen : Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe:
4.1	03.07.2025	203000000102	21.08.2024
			Land / Sprache: CH / DE

ADR	:	Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID	:	Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG	:	Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Fracht)	:	Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Passagier)	:	Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Gefahr- und Behandlungshinweise	:	Kein gefährliches Transportgut Vor Nässe schützen. Getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln halten
---------------------------------	---	---

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	:	Nicht anwendbar
REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)	:	Nicht anwendbar
REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).	:	Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).
REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)	:	Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	:	Nicht anwendbar
Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)	:	Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.	:	Nicht verboten und/oder eingeschränkt
Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe	:	Nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe:
4.1	03.07.2025	203000000102	21.08.2024
			Land / Sprache: CH / DE

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	: Nicht anwendbar
REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).	: Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).
Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe	: Nicht anwendbar
Verordnung, ChemPICV (814.82)	: Nicht anwendbar
Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.	Nicht anwendbar
Verordnung über den Schutz vor Störfällen Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV 814.012)	: Nicht anwendbar
Flüchtige organische Verbindungen	: Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV) ohne VOC-Abgabe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext anderer Abkürzungen

CH SUVA	: Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz
CH SUVA / MAK-Wert	: Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



Calciumsulfatbinder CAB 30

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 21.08.2024
4.1	03.07.2025	203000000102	Land / Sprache: CH / DE

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Daten basieren auf unserem aktuellen Wissensstand und unserer Erfahrungen und beschreiben das Produkt ausschließlich hinsichtlich seiner Sicherheitsanforderungen. Die gegebenen Informationen sind nur Richtlinien zum sicheren Umgang, der Nutzung, Verarbeitung, Lagerung, dem Transport, der Entsorgung und Freigabe und dürfen nicht als Anleitung zur Verarbeitung gesehen werden und enthalten keine Garantie oder Qualitätsspezifikationen. Die Informationen beziehen sich nur auf spezifisches Material und sind für Materialien möglicherweise nicht zutreffend, die in Kombination mit anderen Materialien oder Prozessen verwendet werden, außer falls dies im Text angegeben ist. Es liegt in der Verantwortung des Empfängers des Produkts, sicherzustellen, dass die Urheberrechte und bestehenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

Relevante Änderungen gegenüber der Vorgängerversion werden auf der linken Seite des Sicherheitsdatenblatt mit einem schwarzen Doppelbalken an den entsprechenden Stellen markiert.